

Richtlinien Mostobst & Baumnüsse

Lesehinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.

Änderung vom	25. November 2022
--------------	-------------------

Version	21.2.03
---------	---------

Ersetzt Version vom	Januar 2022 (21.2.02)
---------------------	-----------------------

In Kraft ab	1. Januar 2023
-------------	----------------



**HOCHSTAMM
SUISSE**



IP-SUISSE 

Inhaltsverzeichnis

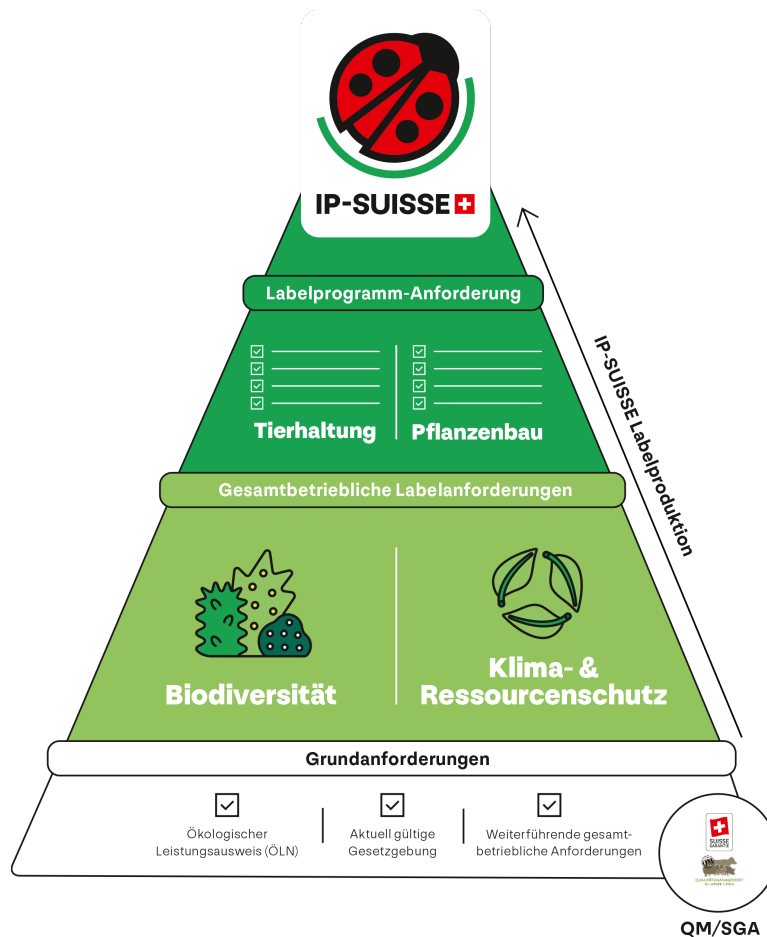
1.	Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien	3
2.	Allgemeine Labelanforderungen	4
3.	Mostobst	5
3.1	Betriebliche Anforderungen für IP-SUISSE Mostobst	5
3.2	Hochstammanteil	5
3.3	Pflanzenschutz allgemein	5
3.3.1	Grundlagen	5
3.3.2	Schadschwellenprinzip	5
3.3.3	Feldobstbau	5
3.3.4	Bodenpflege	5
3.3.5	Düngung	5
3.3.6	Pflanzenschutz	5
3.3.7	Behangsregulierung & Erwerbsobstanlagen	5
4.	Baumnüsse & Hochstamm Suisse	6
4.1	Betriebliche Anforderungen	6
4.1.1	Bodenfruchtbarkeit & Düngung	6
4.1.2	Pflanzenschutz allgemein	6

1. Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

Einleitung

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet. Es existieren zwei Richtlinienstufen:

Aufbau der Richtlinien



Stufe 1: Grundanforderungen

Die Erfüllung der Grundanforderungen ist Voraussetzung für SUISSE GARANTIE, QM-Schweizer Fleisch und für Produktion unter dem IP-SUISSE Label. Dazu gehören unter anderem die Einhaltung der relevanten öffentlich-rechtlichen Grundlagen, Anforderungen zur Herkunft, den Haltungsbedingungen, zu den Aufzeichnungen und den sozialen Grundanforderungen.

Stufe 2: Gesamtbetriebliche Labelanforderungen

Es bestehen gesamtbetriebliche Labelanforderungen (2a, in der Abbildung hellgrün) und programmspezifische Labelanforderungen (2b, in der Abbildung dunkelgrün) zum Pflanzenbau, Gemüse, Milch, Eiern und Fleisch. Die Einhaltung der gesamtbetrieblichen Labelanforderungen (2a) ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion (2b). Die gesamtbetrieblichen Labelanforderungen sind ebenfalls in den Richtlinien «Grundanforderungen Gesamtbetrieb» in den Kapitel 7 (Biodiversität) und Kapitel 8 (Klima- & Ressourcenschutz) beschrieben. Aktuell sind gemäss dem Schema auf der vorherigen Seite die Punktesysteme Biodiversität und Klima- und Ressourcenschutz auszufüllen. Für die programmspezifischen Labelanforderungen bestehen jeweils separate Richtlinien, wie diese für den Obst, Beeren und Baumnüsse.

Geltungsbereich

Die Richtlinien Gesamtbetrieb sowie das vorliegende Dokument regeln die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle und zu Abnehmer von IP-SUISSE Produkten.

Richtlinienanpassung

Die Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

2. Allgemeine Labelanforderungen

Gesamtbetriebliche Anforderungen sowie «Allgemeine Labelanforderungen» sind in den IP-SUISSE Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgelistet.

3. Mostobst

3.1 Betriebliche Anforderungen für IP-SUISSE Mostobst

Der Betrieb muss den gesamtbetrieblichen ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) bereits im Vorjahr erfüllt haben.

3.2 Hochstammanteil

Der Hochstammanteil zur Produktion von IP-SUISSE Label für Most muss mindestens 60 % betragen. Es sind deshalb nur Betriebe zugelassen, welche pro Hochstamm (Kernobstbau) maximal 0,8 Aren Niederstammanlagen (Kernobstbau) aufweisen.

3.3 Pflanzenschutz allgemein

3.3.1 Grundlagen

Die Richtlinien «[Ökologischer Leistungsnachweis \(ÖLN\) im Obst- und Beerenbau der Schweiz](#)» (früher SAIO) muss beachtet werden.

3.3.2 Schadschwellenprinzip

Insektizide werden nach dem Schadschwellenprinzip eingesetzt.

3.3.3 Feldobstbau

Für Hochstamm-Feldobstbäume, die gemäss Direktzahlungsverordnung angemeldet sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung.

3.3.4 Bodenpflege

Es dürfen keine Herbizide angewendet werden, um den Stamm frei zu halten. Ausnahme: Jungbäume von weniger als 5 Jahren (1. bis 4. Standjahr), max. 0,5 m um den Stamm herum und nur bei Q I Feldobstbäumen.

3.3.5 Düngung

Es gelten die Richtlinien der Hauptkultur, in der Regel jene des Unternutzens. Ergänzend sind pro Tonne Fruchtertrag 1,5 kg Stickstoff (N), 0,5 kg Phosphor (P_2O_5), 1,8 kg Kalium (K_2O) und 0,25 kg Magnesium (Mg) zulässig, beziehungsweise pro Baum 0,45 kg N, 0,15 kg P_2O_5 , 0,56 kg K_2O und 0,08 kg Mg. Lanzendüngung ist erlaubt. Bei Biodiversitätsförderflächen (BFF) als Unternutzung gelten die Düngungsbestimmungen des jeweiligen BFF-Typs gemäss Direktzahlungsverordnung.

3.3.6 Pflanzenschutz

Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmassnahmen müssen vorhanden sein. Jedes Jahr wird eine Liste von Wirkstoffen (die im ÖLN zugelassen sind) von Agroscope im «[Empfohlene Pflanzenschutzmittel für den Erwerbsobstbau](#)» veröffentlicht. Die Anwendungen von Wirkstoffen, die nicht auf der Liste aufgeführt sind, erfordert eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Fachstelle für Obstbau. Bei Unternutzen ist eine Austriebsspritzung möglich.

3.3.7 Behangsregulierung & Erwerbsobstanlagen

Gemäss Richtlinien «Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) im Obst- und Beerenbau in der Schweiz».

4. Baumnüsse & Hochstamm Suisse

4.1 Betriebliche Anforderungen

Für die Produktion von Baumnüssen unter dem Label IP-SUISSE werden nur Betriebe berücksichtigt, welche die Anforderungen an den ÖLN erfüllen und Suisse Garantie anerkannt sind. Für Hochstamm-Feldobstbäume, die gemäss Direktzahlungsverordnung angemeldet sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung. Die gesamte Baumnussfläche muss nach den IP-SUISSE Baumnüsse Richtlinien bewirtschaftet werden. Falls die Richtlinien gesamthaft oder auf einzelnen am Programm angemeldeten Flächen nicht eingehalten werden können, ist dies der IP-SUISSE unverzüglich zu melden.

4.1.1 Bodenfruchtbarkeit & Düngung

4.1.1.1 Grundlagen

Die Düngung erfolgt nach Bodenanalyse und Entzug entsprechend der letzten Version der Suisse-Bilanz.

4.1.1.2 Bodenanalysen

Bodenanalysen müssen alle 5 Jahre durchgeführt werden (alle 10 Jahre für ÖLN), maximum 3 ha Fläche pro Bodenanalyse.

4.1.2 Pflanzenschutz allgemein

4.1.2.1 Grundlagen

Die [Richtlinien der Schweizer Arbeitsgruppe für Integrierte Obstproduktion \(SAIO\)](#), einer Fachgruppe des Schweizer Obstverbandes (Swissfruit), sind einzuhalten.

4.1.2.2 Bewirtschaftung der Reihen & Fläche unter den Bäumen

Wenn die Reihe/Fläche unter den Bäumen nicht dauerhaft begrünt ist, muss die Unkrautbekämpfung mechanisch erfolgen (Ausnahme bei Jungpflanzen, siehe unten). Die Verwendung von natürlichen Unkrautvernichtungsmitteln (Pelargonsäure) oder anderen Unkrautbekämpfungsmethoden (Hochdruckwasser, Brenner, etc.) ist zulässig.

Ausnahme

Von der Anlage des Obstgartens bis zum fünften Anbaujahr kann die Unkrautbekämpfung mit Herbiziden in der Reihe/Fläche unter den Bäumen erfolgen.

4.1.2.3 Bienen- & Nützlingsschutz

Die Insektizidbehandlung gegen Blattläuse ist nicht zulässig.

4.1.2.4 Schadschwellenprinzip

Insektizide müssen rationell eingesetzt werden. Die Bekämpfung der folgenden Schädlinge kann nur eingeleitet werden, wenn die folgenden Schwellenwerte erreicht werden:

Apfelwickler

- **Überwachung:** 1 Pheromonfalle pro maximal 5 ha, wobei die Fallen sind zweimal pro Woche zu kontrollieren sind.
- **Behandlung:** Lösen Sie die Behandlung aus, wenn:
 - Erste Generation: 6 Fänge an 6 aufeinanderfolgenden Tagen
 - Zweite Generation: 10 Fänge in 6 aufeinanderfolgenden Tagen

Walnussfliege

- **Überwachung:** 1 gelbe Klebefalle (Kirschenfruchtfliegenfalle) pro maximal 10 ha, wobei die Fallen zweimal pro Woche zu kontrollieren sind.
- **Behandlung:** Bei drei aufeinanderfolgenden positiven Fallenmessungen (ohne Mindestanzahl an Insekten) auszulösen.

4.1.2.5 Reduzierung der synthetischen Fungizide

Ab Mitte Juni sollten Fungizidbehandlungen mit Produkten durchgeführt werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind. Um erhebliche Ertragseinbussen in Jahren mit starker Krankheitsentwicklung zu begrenzen, ist der Einsatz von synthetischen Fungiziden ab Mitte Juni in einem Rhythmus von einer Behandlung alle zwei Jahre erlaubt.

4.1.2.6 Applikation

Die Applikation der Pflanzenschutzmittel erfolgt nach der Ermittlung des Baumvolumens (TRV).

Empfehlung

Bei nicht aufgespanntem Witterungsschutz sind Antidriftdüsen zu bevorzugen.

IP-SUISSE

Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
www.ipsuisse.ch

DE

031 910 60 00
info@ipsuisse.ch

FR

021 601 88 09
romandie@ipsuisse.ch

**IP-SUISSE** 